

UNTERHACHING



Richtlinien für das  
**Förderprogramm zur Energieeinsparung**  
in der Gemeinde Unterhaching  
(Stand Juni 2015)

Gemeinde Unterhaching  
Energie- und  
Klimaschutz

## **Inhalt**

1. Ziele des Förderprogramms und der Energievision.....	3
2. Allgemeine Informationen .....	4
2.1 <b>Was</b> wird gefördert?.....	4
2.2 <b>Wer</b> kann Anträge stellen? .....	5
2.3 Antragsstellung.....	5
2.4 <b>Wo</b> stellen Sie den Antrag? .....	5
2.5 <b>Welche Voraussetzungen</b> müssen erfüllt sein?.....	6
3.0 Durchführung, Prüfung und Auszahlung.....	6
3.1 Durchführung der Maßnahme .....	6
3.2 Prüfung und Auszahlung.....	6
3.2.1 Wie hoch ist der Zuschuss? .....	6
3.2.2 Wann wird der Zuschuss ausbezahlt.....	7
3.2.3 Kein Rechtsanspruch .....	7
3.3 Ablauf des Förderantragverfahrens .....	7
4. Bedingungen an förderungsfähige Maßnahmen.....	8
4.1 Von der Förderung Ausgeschlossene Materialien .....	8
5. Art, Höhe und Umfang der Förderung.....	8
5.1 Wärmedämmung .....	8
5.2 Neubau eines Passivhauses/ Sanierung eines Gebäudes auf Passivhausniveau .....	11
5.3 Förderung von Batteriespeichersystemen, .....	13
5.4 Förderung von Ost-/West ausgerichteten Photovoltaikanlagen .....	14
5.5 Förderung von Solarcarports/Garagen inklusive Stromladesäule für Elektroautos .....	15
5.6 Solarthermie zur Brauchwassererwärmung u. Heizungsunterstützung .....	16
5.7 Förderungen eines Hydraulischen Abgleiches.....	17
5.8 Austausch von Heizungsumwälzpumpen .....	18
5.9 Stromsparförderung.....	19
5.10 Extra Prämie bei der Eröffnung eines Online- Energiesparkontos .....	20
5.11 Sondermaßnahmen (Alt- und Neubau) .....	20
5.12. Fachkundige unterstützende Beratungsleistungen.....	21
5.12.1 Kostenfreie Energiesprechstunde.....	21
5.12.2 Einstiegsberatung.....	21

5.13 Gebäudethermographie.....	22
6.0 Beratungsstellen und Informationen:.....	23

## ***1. Ziele des Förderprogramms und der Energievision***

Unterhaching hat sich schon früh dem Klimaschutz verschrieben. Mit dem Beschluss aus dem Jahr 2001 wurden in Unterhaching durch die Errichtung eines Tiefengeothermiekraftwerkes und dem Startschuss zum Ausbau eines dichten Fernwärmenetzes die Weichen für eine klimafreundliche Zukunft gestellt.

Durch die Tiefengeothermie können in Unterhaching jährlich schon knapp 32.000 Tonnen CO<sub>2</sub> eingespart werden

Ziel des Förderprogramms ist die Einsparung von Energie, die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und die Verbesserung der Luftqualität im Gemeindegebiet Unterhaching. Mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln sollen möglichst große Energie-Einspareffekte erreicht werden. Außerdem soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger, sowie der Gewerbetreibenden der Gemeinde Unterhaching zur Durchführung umweltschonender Maßnahmen gegeben werden.

Die Gemeinde Unterhaching fördert die Einsparung von CO<sub>2</sub> aber nicht nur durch den Ausbau des Fernwärmenetzes- wir bieten unseren Bürgern und Gewerbetreibenden in einer kostenlosen Energiesprechstunde die Möglichkeit, sich umfassend beraten zu lassen. Durch das eigene Förderprogramm sollen Anreize für die energetische Sanierung von Gebäuden, zur Energieeinsparung, zur Produktion von regenerativem Strom und für den Austausch und die Optimierung der Heizungsanlagen geschaffen werden.

## 2. Allgemeine Informationen

### 2.1 Was wird gefördert?

a) Förderfähig sind Maßnahmen zur wärmetechnischen Sanierung von Altbauten.

Darin enthalten sind

- Wärmedämmung der Außenwand **ohne** Fenstererneuerung
  - Wärmedämmung der Außenwand **mit** Fenstererneuerung
  - Wärmedämmung des Daches/ Dachbodens
  - Wärmedämmung von Kellerdecken/-sohlen/ Gebäudegrundflächen
- b) Förderung des Neubaus eines Passivhauses/ Sanierung eines Gebäudes auf Passivhausniveau
- c) Förderung von Batteriespeichersystemen
- d) Förderung von Ost-/West ausgerichteten Photovoltaikanlagen
- e) Förderung von Solarcarports/ Garagen
- f) Förderung von thermischen Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung
- g) Förderung eines hydraulischen Abgleiches der Heizungsanlage
- h) Förderung des Austausches von Heizungsumwälzpumpen
- i) Stromsparförderung
- j) Prämie bei der Eröffnung eines Online- Energiesparkontos
- k) Förderung von Sondermaßnahmen (Alt- Neubau)
- l) Förderung von fachkundigen unterstützenden Beratungsleistungen
- m) Förderung von Gebäudethermografie

Gefördert werden nur Maßnahmen **innerhalb des Gemeindegebietes Unterhaching** in neu zu errichtenden Wohngebäuden bzw. in bestehenden Wohngebäuden, deren baulicher Zustand erhaltenswürdig ist.

Zusätzlich wird die Maßnahme Solarenergie (thermische Solaranlagen) in Gebäuden ohne Einschränkung der Nutzung (z.B. gewerbliche und sonstige Räume, die nicht Wohnzwecken dienen), sowie Wärmedämmung an gewerblich genutzten Altbauten gefördert.

Maßnahmen bei Gewächshäusern, Garten- und Wochenendhäusern, Saunen und Schwimmbadheizungen werden nicht gefördert.

**Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, werden nicht gefördert.**

**Ausnahme: Austausch Heizungsumwälzpumpe, Stromsparförderung, Gebäudethermografie**

## 2.2 Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigte sind der bzw. die Gebäudeeigentümer, Erbbauberechtigte bzw. Betreiber einer Anlage (z.B. Dienstleistungsunternehmen im Energiebereich oder Wärmelieferanten), sowie Mieter oder Pächter, als natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Gebäudeeigentümers über die Durchführung der beantragten Maßnahme ist vorzulegen, wenn der Antragsteller nicht zugleich Gebäudeeigentümer ist. Gewerbliche Wohnungsbaufirmen sind nicht antragsberechtigt.

## 2.3 Antragsstellung

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind mittels eines Antrages schriftlich bei der Stabsstelle für Energie und Klimaschutz der Gemeinde Unterhaching zu stellen.

Die Maßnahmen dürfen erst **nach** erfolgter Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen werden. Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden, werden **nicht** gefördert. Ausschlaggebend ist der Eingangsstempel bei der Gemeindeverwaltung.

Nach Antragsingang erhalten Sie ein Schreiben von der Gemeinde (Inaussichtstellung) mit Ihrer Fördernummer und den für die jeweiligen Maßnahmen in Aussicht gestellten Fördergeldern.

Eine Bearbeitung des Antrags ist nur bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen möglich. Werden fehlende Unterlagen nicht binnen **drei** Monaten vollständig und mängelfrei eingereicht, können sie abgelehnt werden.

Eine Sicherheit auf Zuschussgewährung besteht erst nach erfolgter Antragsprüfung und positiven schriftlichen Bescheid durch die Gemeinde (Zuschusszusage).

Über den Förderantrag entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung der Richtlinien. Der Bewilligungsbescheid (Zuschusszusage) kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen. Die Auftragsvergabe bzw. der Beginn der Maßnahme sollte zur Sicherheit des Antragstellers erst nach Zuschusszusage erfolgen.

Der Förderempfänger hat innerhalb **eines Jahres** ab Erlass des Bewilligungsbescheides die Maßnahme durchzuführen. Bei späterer Fertigstellung verfällt der Anspruch auf den Zuschuss. Eine Verlängerung der 1-Jahresfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen innerhalb angemessener Frist auf Antrag möglich.

**Antragsformulare erhalten Sie bei der Stabstelle für Energie und Klimaschutz der Gemeinde, im Internet unter [http://www.unterhaching.de/unterhaching/web.nsf/id/pa\\_energiesparfoerderung.html](http://www.unterhaching.de/unterhaching/web.nsf/id/pa_energiesparfoerderung.html), im Bau- und Umweltamt sowie am Rathausempfang.**

## 2.4 Wo stellen Sie den Antrag?

Die Antragstellung kann persönlich bei der Stabstelle Energie und Klimaschutz der Gemeinde (Rathaus, Zimmer 214) oder als Zusendung per Post an folgende Adresse erfolgen:

Gemeinde Unterhaching  
 Stabsstelle für Energie und Klimaschutz  
 Frau Pilar  
 Rathausplatz 7  
 82008 Unterhaching

## *2.5 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?*

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung in Auftrag gegeben oder begonnen wurden sowie Maßnahmen, die nicht den Förderrichtlinien oder den Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen, werden nicht gefördert. Die Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme. Bei der Fördermaßnahme Passivhaus gilt die Vergabe/ Beauftragung der Wärmeschutzmaßnahme bzw. das Kaufdatum des Gebäudes als Maßnahmenbeginn.

Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich die gewährten Fördermittel zurückzuzahlen, wenn

- die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird
- die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden
- Fördermittel anderer Zuschussgeber in Anspruch genommen werden

Zurückzahlende Beträge werden mit der Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit einem Zinssatz von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Maßnahmen, für die andere Fördermittel in Anspruch genommen wurden oder werden, sind nach diesen Fördergrundsätzen nicht förderfähig.

Bei Antragstellung ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass keine anderen Fördermittel genutzt werden oder wurden. Bei kumulierbaren Fördermitteln ist der Gemeinde die Höhe des Zuschusses anzugeben, auch wenn dies erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Eine Kumulation mit Kreditprogrammen und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten **ist möglich**.

## *3.0 Durchführung, Prüfung und Auszahlung*

### *3.1 Durchführung der Maßnahme*

Der Förderempfänger hat innerhalb **eines Jahres** ab Erlass des Bewilligungsbescheides die Maßnahme durchzuführen. Bei späterer Fertigstellung verfällt der Anspruch auf den Zuschuss. Eine Verlängerung der 1-Jahresfrist ist nur in begründeten Ausnahmefällen innerhalb angemessener Frist auf Antrag möglich.

### *3.2 Prüfung und Auszahlung*

#### *3.2.1 Wie hoch ist der Zuschuss?*

Die Zuschusshöhe richtet sich, soweit keine Festbeträge als Zuschüsse ausbezahlt werden bzw. sich der Zuschuss nach den Investitions- und Anschaffungskosten richtet:

- für die Inaussichtstellung nach dem Kostenvoranschlag
- für die Auszahlung nach der Abschlussrechnung

Soweit in den Richtlinien Pauschalzuschüsse bzw. Festbeträge ausgewiesen sind, ist Voraussetzung, dass die Gesamtkosten mindestens um ein Drittel höher als der Zuschussbetrag liegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Zuschussbetrag entsprechend gekürzt.

Bei Vorsteuerabzugsberechtigten ist der Nettobetrag ausschlaggebend. Gewährte Skonti oder Rabatte werden in Abzug gebracht. Werden die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Kosten nicht erreicht, wird die Fördersumme entsprechend gekürzt.

Die Förderhöhen sind in den Kriterien zur Förderung maßnahmenbezogen aufgeführt.

**Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten zuschussfähig.**

### 3.2.2 Wann wird der Zuschuss ausbezahlt

Nach dem vollständigen Abschluss der Arbeiten ist die Schlussrechnung (in Kopie), sowie die im einzelnen geforderten Unterlagen und Bestätigungen über die Einhaltung der Anforderungen beim Umweltamt (Rathaus, Zimmer 214) formlos einzureichen.

Die Gemeinde prüft nach Einreichung sämtlicher erforderlicher Abschlussunterlagen, ob die Maßnahme entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie durchgeführt wurde.

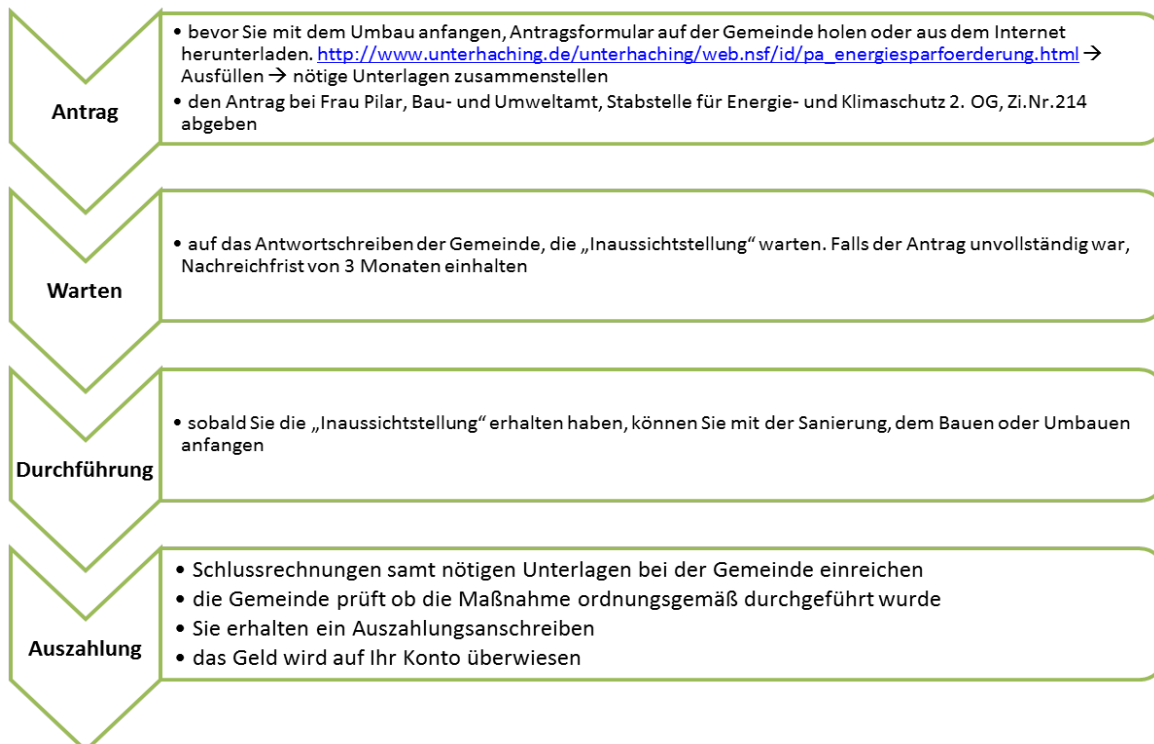
Zur technischen Überprüfung kann sich die Gemeinde eines beauftragten Dritten (z.B. Ingenieur) bedienen. Die Gemeinde bzw. ein beauftragter Dritter kann sich bei der Prüfung vor Ort von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen überzeugen. Die Kosten für die Überprüfung übernimmt die Gemeinde. Wenn notwendig, werden technische Vorgaben zur Durchführung der Maßnahmen festgelegt. Von der Einhaltung der Vorgaben hängt die Förderung der Maßnahmen ab.

Sollte die Prüfung des Antrags negativ ausfallen, wird die Maßnahme nicht gefördert, ansonsten wird der Zuschuss auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

### 3.2.3 Kein Rechtsanspruch

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Unterhaching. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Sie werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen und prüfungsfähigen Förderanträge gewährt.

## 3.3 Ablauf des Förderantragverfahrens



## 4. Bedingungen an förderungsfähige Maßnahmen

### 4.1 Von der Förderung Ausgeschlossene Materialien

#### Von der Förderung ausgeschlossene Materialien:

- Materialien/Stoffe ohne Zulassung
- H-/F-/CKW geschäumte Dämmstoffe
- Spanplatten der Emissionsklassen 2 und 3
- Asbest-, bitumen-, formaldehyd- und isocyanathaltige Materialien
- PVC
- Holz aus tropischen und borealen Urwäldern; vom FSC (Forest Stewards-hip Council) zertifiziertes Holz ist zulässig
- Faserdämm-Materialien, die nicht die Kriterien nach Anhang IV; Nr.22,

#### Erläuterung der Abkürzungen:

EFH = Einfamilienhaus

ZFH = Zweifamilienhaus

DHH = Doppelhaushälfte

MFH = Mehrfamilienhaus

RMH = Reihenmittelhaus

WE = abgeschlossene Wohneinheit mit mindestens  
40 m<sup>2</sup>

vRMH = um mehr als 50 % versetztes

Reihenmittelhaus

REH = Reiheneckhaus

NB = Neubau

U-Wert = k-Wert = Wärmedurchgangskoeffizient

## 5. Art, Höhe und Umfang der Förderung

### 5.1 Wärmedämmung

Gefördert werden Maßnahmen zur Verringerung von Wärmeverlusten an Altbauten, soweit sie laut Energieausweis als sinnvoll betrachtet werden und nicht bereits durch die Energieeinsparverordnung vorgeschrieben werden.

Im Rahmen der technischen Antragsprüfung ist bei Wärmeschutzmaßnahmen eine Ortsbesichtigung des Objektes notwendig. Der Besichtigungstermin ist rechtzeitig mindestens eine Woche vor Verkleidung der Wärmedämmung mit der Gemeinde bzw. deren beauftragten Dritten zu vereinbaren.

Bei der Bauausführung sind umweltfreundliche Materialien z.B. langlebige, heimische oder regional verfügbare Materialien, deren Herstellung die Umwelt möglichst gering belasten, zu bevorzugen

#### Förderhöhe:

	EFH, ZFH, REH, vRMH, DHH , RMH	Gebäude mit mehr als 2 WE:	Die Dämmung wird bezuschusst wenn:
<b>Wärmedämmung der Außenwand ohne Fenstererneuerung</b>	700€ je Außenwand	10,00 €/m <sup>2</sup> Außenwand  (max. 30.000 € je Antragsteller und Jahr)	- sich der U- Wert d. Außenwand auf <b>≤0,20 W/m<sup>2</sup>K</b> verringert  - Vorhandenen Verglasung einen U <sub>w</sub> -Wert von <b>≤ 1,7W/m<sup>2</sup>K aufweist</b>  - Wärmebrücken nachweisbar vermieden werden



<b>Wärmedämmung der Außenwand mit Fenstererneuerung</b>	1400 € je Außenwand	20,00€/m <sup>2</sup> Außenwand max. 30.000 € je Antragsteller und Jahr)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- alle in der Außenwand enthaltenen Fenster betroffen sind</li> <li>- sich der U- Wert der Außenwand auf <b>≤0,20 W/m<sup>2</sup>K</b> verringert</li> <li>- die neuen Fenster einen U<sub>w</sub>- Wert von <b>≤ 0,8 W/m<sup>2</sup>K</b> aufweisen (3-Scheibenverglasung)</li> <li>- Wärmebrücken nachweisbar vermieden werden</li> <li>- Die Fensterrahmen <b>nicht</b> aus <b>PVC-</b> oder <b>Tropenholz</b> bestehen</li> </ul>
---	---------------------	---	--

	<b>EFH, ZFH , REH, vRMH, DHH, RMH, MFH:</b>	<b>Die Dämmung wird bezuschusst wenn:</b>
<b>Wärmedämmung des Daches/ Dachbodens</b>  <b>(Aufsparrendämmung, Zwischensparrendämmung, Dämmung oberste Geschossfläche, Dämmung von Flachdächern)</b>	6,00€/m <sup>2</sup> Dachfläche  (max. 20.000 € je Antragssteller und Jahr)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die gesamte Dachfläche des Gebäudes bzw. die gesamte Dachgeschossbodenfläche bei ungeheiztem Dachraum betroffen ist</li> <li>- sich der <b>UD-Wert (k-Wert)</b> der betroffenen Bauteile bei Steildächern, Flachdächern, und bei Dachgeschossbodenflächen auf <b>≤ 0,20 W/m<sup>2</sup>K</b> verringert  Ausnahme Zwischensparrendämmung: max. <b>≤ 0,24 W/m<sup>2</sup>K</b></li> <li>- Ist bei einer Zwischensparrendämmung der Platz begrenzt, dann Dämmstoff max. WGL 035</li> <li>- Für Dachfenster wird ein U-Wert von <b>≤ 1,4 W/m<sup>2</sup>K</b> gefordert</li> <li>- Bei <b>Aufsparrendämmung</b> muss der <b>Dachüberstand ≥ 20 cm</b> betragen oder auf 20 cm vergrößert werden, damit die spätere Außenwanddämmung ohne Anschlussprobleme erfolgen kann (Ausnahme: Außenwanddämmung bereits vorhanden, Denkmalschutz oder baurechtliche Gründe)</li> </ul>

	<b>EFH, ZFH:</b>	<b>REH, RMH, vRMH, DHH</b>	<b>MFH</b>	<b>Die Dämmung wird bezuschusst wenn:</b>
<b>Wärmedämmung von Kellerdecken/sohlen/Gebäudegründflächen</b>	1.000 €	750 €	9,00 €/m <sup>2</sup> Dämmfläche (max. 10.000,00 € je Antragsteller und Jahr)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- es die ges. Kellerdecke bei ungeheizten Kellern betrifft</li> <li>- die ges. Kellersohle zzgl. Erdberührten Außenflächen beheizter Kellerräume oder die unterste Geschossdecke bei Nichtunterkellerung betrifft</li> <li>- und in Verbindung von außenseitigen Bekleidungen und Deckenbekleidungen (auf der Kaltseite) ein U-Wert (k-Wert) von <b>≤ 0,35 W/m<sup>2</sup>K</b> und in Verbindung von innenseitigen Bekleidungen sowie Fußbodenaufbauten ein U-Wert (k-Wert) von <b>≤ 0,50 W/m<sup>2</sup>K</b> erreicht wird</li> </ul>

Beachten Sie, die unter 4.1 aufgeführten Baustoffe werden nicht gefördert

Wenn Sie ökologische, **umweltfreundliche Materialien** aus nachwachsenden Rohstoffen verwenden gibt es einen **extra Bonus!**

- bisherige Förderung + **25%**

Wir empfehlen z.B. Holzwolle-Leichtbauplatten, Holzfaserplatten, Hobelspäne, Flachs, Hanf, Schafwolle, expandierter oder recycelter Kork, Zellulose und Seegras.

Info bei: Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR), Hofplatz 1, 18276 Gülzow, Fax: (03843)6930-140, Email: [daemmstoffe@fnr.de](mailto:daemmstoffe@fnr.de)

### ***Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung - Wärmedämmung***

- ✓ Kostenvoranschläge im Original
- ✓ Aussagekräftige Produktbeschreibungen
- ✓ Nachweis über eine BAFA- Vor- Ort Beratung
- ✓ Nachweis über Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe (z.B. durch Angabe von Hersteller, Typ, Dicke und WLG der Dämmstoffe im Angebot) und / oder Fenster (U-Wert des Gesamtfensters für Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 zu ermitteln)
- ✓ Berechnung der U-Werte (Wärmedurchgangszahl) der Bauteile
- ✓ Bei Aufsparrendämmung: Detailpläne bzw. Nachweis eines Dachüberstandes von mindestens 20 cm oder der Vergrößerung auf dieses Maß im Zuge der Dämm-Maßnahme (Ausnahme: Wanddämmung vorhanden, Denkmalschutz oder baurechtliche Gründe)

### ***Einzureichende Unterlagen zur Auszahlung - Wärmedämmung***

- ✓ Originalrechnung(en)
- ✓ Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung
- ✓ Bei Aufsparrendämmung: Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die plangerechte Ausführung zum Dachüberstand von mindestens 20 cm oder der Vergrößerung auf dieses Maß im Zuge der Dämm-Maßnahme (Ausnahme: Wanddämmung vorhanden, Denkmalschutz oder baurechtliche Gründe)
- ✓ Bei Außenwanddämmung: Bestätigung der ausführenden Firma oder eines Ingenieurbüros über die plangerechte Ausführung der Vermeidung von Wärmebrücken im Bereich der Fensterlaibungen, des EG-Bodenanschlusses, des Anschlusses an die Dachkonstruktion und/oder Rolladenkästen und -führungen = Fachunternehmererklärung der montierenden Fachfirma in Kopie

## 5.2 Neubau eines Passivhauses/ Sanierung eines Gebäudes auf Passivhausniveau

Unter einem Passivhaus wird in der Regel ein Gebäude mit einer Lüftungsanlage verstanden, welches aufgrund seiner guten Wärmedämmung keine klassische Heizung benötigt.

Die präzise Definition lautet:

"Ein Passivhaus ist ein Gebäude, in welchem die thermische Behaglichkeit (ISO 7730) allein durch Nachheizen oder Nachkühlen des Frischluftvolumenstroms, der für ausreichende Luftqualität (DIN 1946) erforderlich ist, gewährleistet werden kann - ohne dazu zusätzlich Umluft zu verwenden."

Diese Häuser werden „passiv“ genannt, weil der überwiegende Teil des Wärmebedarfs aus „passiven“ Quellen wie Sonneneinstrahlung und Abwärme von Personen und technischen Geräten gedeckt wird.

Gefördert wird der Bau eines Passivhauses, wenn folgende Werte nachgewiesen werden:

- Jahresheizwärmebedarf  $\leq 15 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$
- Heizlast  $\leq 10 \text{ W}/\text{m}^2$
- Luftdichtigkeit  $n_{50} \leq 0,60/\text{h}$
- Jahres-Primärenergiebedarf  $\leq 120 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$  davon  $55 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$  zur Stromerzeugung
- Wärmebrücken vermieden werden
- zur Be- und Entlüftung aller beheizten Räume eine kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung eingebaut wird, deren Wirkungsgrad über 85 % liegt
- für die geringe Restheizung sowie für die Warmwasserversorgung des Gebäudes eine Erdgasheizung, Fernwärme, Wärmepumpe, thermische Solaranlage oder Pelletofen eingesetzt wird
- Gebäude, die mit anderen Gebäuden baulich verbunden oder auf demselben Grundstück stehen, sind für die Wärmeversorgung für Extremwetterlagen bzw. die Warmwasserversorgung an ein Fern- oder Nahwärmenetz anzuschließen oder mit einer gemeinsamen Zentralheizung zu versorgen

Wird diese Forderung vom Antragsteller nicht erfüllt, wird der Fördersatz um 20 % gekürzt.

Als Nachweis der Einhaltung dieser Bauweise sind

- **vor Beginn der Maßnahme** eine Berechnung des spezifischen Heizwärmebedarfs  $Q_H$  mit dem "Passivhaus-Projektierungspaket" (PHPP 2007) oder gleichwertigem Verfahren auf Grundlage der EN 832 zu berechnen sowie Detailangaben zur Wärmebrückenvermeidung an den betroffenen Stellen und eine Mitteilung zur geplanten Ausführung von Heizung und Lüftung vom Antragsteller vorzulegen, die von einem Vorlageberechtigten erarbeitet wurden. Alternativ zulässig ist auch die Vorlage des RAL-Gütezeichens 965 für Passivhäuser (Inschrift „Planung“)  
(Antrag auf Gütezeichen bei der Gütergemeinschaft Niedrigenergiehäuser e.V.)

- **nach dem Bau des Passivhauses** die geplante Ausführung des baulichen Wärmeschutzes sowie der Einbau der geplanten Heiz- und Lüftungstechnik durch Rechnungen bzw. Bestätigung eines Eingabeberechtigten und/oder einer Fachfirma und die erhöhte Luftdichtheit durch Messung nach DIN 13829 (Blower-Door- Test) nachzuweisen. Alternativ zulässig ist auch die Vorlage des RAL-Gütezeichens 965 für Passiv-Häuser (Inschrift "Bauausführung")

#### Förderhöhe:

	EFH, ZFH	DHH, vRMH, REH	alle anderen Gebäudetypen:
<b>Neubau Passivhaus</b>	11.300 €/Gebäude	8.800 €/Gebäude	EUR 5.300 €/WE maximal 50.000 €/Antragsteller und Jahr



Infos hierzu beim Passivhaus-Institut in Darmstadt ([www.passiv.de](http://www.passiv.de)) oder RAL-Gütezeichens 965 ([www.quetezeichen-neh.de](http://www.quetezeichen-neh.de))  
Es gibt zinsverbilligte Darlehen über das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm der KfW ([www.kfw.de](http://www.kfw.de))

#### Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung- Passivhaus

- ✓ Kostenvoranschläge im Original
- ✓ Nachweis über eine BAFA- Vor- Ort Beratung (bei Sanierung)
- ✓ Aussagefähige Produktbeschreibungen
- ✓ Nachweis über Wärmeleitfähigkeitsgruppe(n) der Dämmstoffe (z.B. durch Angabe von Hersteller, Typ, Dicke und WLG der Dämmstoffe im Angebot) und / oder Fenster (U-Wert des Gesamtfensters für Verglasung, Randverbund, Sprossen, Rahmen ist technischen Produkt-Spezifikationen zu entnehmen oder nach DIN EN ISO 10077-1 zu ermitteln)
- ✓ Berechnung der U-Werte (Wärmedurchgangszahl) der Bauteile
- ✓ Bauplan, sowie Flächen- und Volumenberechnungen  
Kopie des Gebäudegrundrissplans
- ✓ Berechnung des spezifische Jahresheizwärmebedarf  $Q_h$  mit dem Rechenprogramm PHPP (Passivhausprojektierungspaket) oder gleichwertigem Programm oder Vorlage des RAL-Gütezeichens 965 für Passiv-Häuser mit der Inschrift "Planung"
- ✓ Detailpläne bzw. Nachweis, dass Wärmeverluste ganz vermieden oder ihre auf das Außenmaß bezogene Verlustkoeffizienten auf unter 0,01 W/mK begrenzt werden
- ✓ Nachweis zur Art der Wärmeenergieversorgung (z.B. Kostenvoranschlag zur Heizung)
- ✓ Nachweis zur Luftwechselrate pro Stunde, zur Regelung, zum Stromverbrauch, zum Wärmebereitstellungsgrad (bei Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung)

### ***Einzureichende Unterlagen zur Auszahlung- Passivhaus***

- ✓ Originalrechnung(en)
- ✓ Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung
- ✓ Nachweis der Luftdichtheit des fertigen Gebäudes mittels Blower-Door-Test (n50-(Druckdifferenz)-Kennwert)
- ✓ Nachweis bzw. Bestätigung durch ausführende Firma oder Eingabeberechtigten, dass Wärmeverluste ganz vermieden oder ihre auf das Außenmaß bezogene Verlustkoeffizienten auf unter 0,01 W/mK begrenzt wurden
- ✓ Zertifizierung durch Passivhausinstitut oder Vorlage des RAL-Gütezeichens 965 für Passiv-Häuser mit der Inschrift "Planung" oder Gleichwertiges  
Nachweis zur Art der Wärmeenergieversorgung (z.B. Rechnung zur Heizung)
- ✓ Nachweis zur Luftwechselrate pro Stunde, zur Regelung, zum Stromverbrauch, zum Wärmebereitstellungsgrad (bei Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung)

### ***5.3 Förderung von Batteriespeichersystemen,***

Damit der regenerativ erzeugte Strom auch während der Zeit in der man diesen nicht direkt verbrauchen kann, gespeichert wird, werden in diesem Förderprogramm Anlagen zur Stromspeicherung gefördert.

Förderkriterien:

- Der Zuschuss wird für die Investition in das Batteriespeichersystem und nicht für die Investition in die Photovoltaikanlage gewährt
- Zur Speichernachrüstung von Photovoltaik-Anlagen, die nach 31.12.2012 in Betrieb gingen
- Es sind Lithium- Ionen- Akkumulatoren zu verwenden. Nach dem derzeitigen Stand der Technik haben Lithium- Ionen Akkumulatoren gegenüber Blei- und Nickelakkumulatoren folgende Vorteile: (Anzahl der Ladezyklen, Lebensdauer 15-20 Jahre, Entladetiefe, Nutzbare Kapazität, hohe Wirkungsgrade)
- Für eine Photovoltaik-Anlage kann jeweils nur ein Batteriespeichersystem gefördert werden
- Die installierte Leistung der Photovoltaikanlage, die mit dem Batteriespeichersystem verbunden wird, darf 30 kWp nicht überschreiten.
- Batteriespeichersysteme zur Nutzung mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kWp sind nicht förderfähig
- Förderung der Neuinstallation von ausschließlich stationären Batteriespeichersystemen

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- gebrauchte Anlagen
- Eigenbauanlagen

- Prototypen (Als Prototyp gelten grundsätzlich Anlagen, die in weniger als 4 Exemplaren betrieben werden oder betrieben worden sind)

**Förderhöhe:**

20% der Investitionskosten des Energiespeichers

Maximaler Förderbetrag: 5000 €

***Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung- Batteriespeicher***

- ✓ Kostenvoranschläge im Original
- ✓ Aussagefähige Produktbeschreibung des Batteriespeichers
- ✓ Genaue Anlagenbeschreibung mit Berechnung der Energieeinsparung sowie der Kosten der Maßnahme
- ✓ Kopie der Qualifikationsnachweise des beauftragten Fachbetrieb
- ✓ Leistung der installierten Photovoltaik Anlage sowie Nachweis über den Inbetriebnahmezeitpunkt

***Einzureichende Unterlagen bei Auszahlung- Sondermaßnahmen***

- ✓ Originalrechnung(en)
- ✓ Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung

***5.4 Förderung von Ost-/West ausgerichteten Photovoltaikanlagen***

Förderung der Installation von Photovoltaikanlagen die mindestens 60° in Richtung Osten und/oder Westen von der reinen Südausrichtung abweichen und auf mind. 20° geneigten Schrägdächern installiert werden.

**Förderhöhe:**

10% der Investitionskosten der Photovoltaikanlage

Maximaler Förderbetrag: 4000 €

***Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung- Photovoltaik***

- ✓ Kopie des Bauplanes des Gebäudes, aus dem die Ausrichtung der Dachflächen hervorgeht
- ✓ Kopie des Bauplanes, in dem der Neigungswinkel der Dachflächen hervorgehen
- ✓ Kostenvoranschläge im Original
- ✓ Aussagefähige Produktbeschreibung/ Anlagenbeschreibung der Photovoltaikanlage sowie Angabe der installierten Leistung

### ***Einzureichende Unterlagen bei Auszahlung- Photovoltaik***

- ✓ Originalrechnung(en)
- ✓ Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung

### ***5.5 Förderung von Solarcarports/Garagen inklusive Stromladesäule für Elektroautos***

Ziel der Förderung ist es, einen Anreiz zur Errichtung von Unterstellmöglichkeiten mit integrierter Erzeugung von Solarstrom zu schaffen. Es soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarstrom in Verbindung mit Elektromobilität erhöht werden.

Förderkriterien:

- Es muss sich um eine neu gebaute oder bestehende Unterstandsmöglichkeit mit integrierten oder aufgesetzten Photovoltaik- Modulen für Autos oder andere Fahrzeuge handeln
- Die Förderung einer Erweiterung von bestehenden Anlagen ist nicht vorgesehen
- Die Anlage ermöglicht das Aufladen von Autos oder anderen Elektrofahrzeugen über eine Ladeinfrastruktur
- Das Errichtete System muss Marktfähig sein, keine Eigenbauanlagen
- Pro Grundstück bzw. Gebäude darf je nur ein Förderantrag gestellt werden

#### **Förderhöhe:**

25% der Investitionskosten

Maximaler Förderbetrag: 3000 €

### ***Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung- Solarcarports***

- ✓ Aussagefähige Produktbeschreibung/ Anlagenbeschreibung der Photovoltaikanlage sowie Angabe der installierten Leistung
- ✓ Aussagekräftige Produktbeschreibung der Ladeinfrastruktur
- ✓ Aussagekräftige Produktbeschreibung der Ladestation
- ✓ Kostenvoranschläge im Original
- ✓ alle notwendigen baurechtlichen Unterlagen

### ***Einzureichende Unterlagen bei Auszahlung- Solarcarports***

- ✓ Originalrechnung(en)
- ✓ Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung

### 5.6 Solarthermie zur Brauchwassererwärmung u. Heizungsunterstützung

Gefördert wird der Einbau thermischer Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung in Bestands- und Neubauten

Förderkriterien bei Neubauten:

- Zuschuss wird nur gewährt wenn der geforderte Einsatz von erneuerbaren Energien bei Neubauten nach dem EEWärmeG bereits erfüllt wurde

**Förderhöhe:**

	<b>Gebäude mit 1 und 2 Wohneinheiten:</b>	<b>für alle anderen Gebäudetypen und bei Anlagen zur Heizungsunterstützung:</b>	<b>Bezuschusst wird die Maßnahme wenn:</b>
<b>Solarthermie zur Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung</b>	2.000,00 €	300,00 €/ m <sup>2</sup> Nettoabsorberfläche (max. 15.000 € je Maßnahme)	- der Mindestdeckungsgrad der Solaranlage zur Brauchwassererwärmung in Gebäuden bis zu 2 Wohneinheiten 50 % - Solarthermieanlagen die zur Warmwasser- und Heizungsunterstützung genutzt werden, soll durchschnittlich 30 % bei der Heizung und zusätzlich 60 % beim <a href="#">Energiebedarf</a> für das Warmwasser sparen

Solare Nutzung	Kollektorfläche	Speichervolumen	Einsparung
Warmwasser	pro Person: 1,3 m <sup>2</sup> Flachkollektor (Vakuumröhrenkollektoren: 1 m <sup>2</sup> )	Je m <sup>2</sup> Kollektorfläche: 60 bis 80 Liter Speichervolumen (doppelter Tagesverbrauch)	50 – 70 % der Energie für Warmwasser
Warmwasser + Heizungsunterstützung	Pro 10 m <sup>2</sup> Wohnfläche etwa 1 m <sup>2</sup> Flachkollektor (Vakuumröhrenkollektor: 0,5 – 0,6 m <sup>2</sup> )	Ca. 50 Liter Pufferspeicher pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche. Pro Person zusätzlich 50 Liter	20 – 30 % der Energie für Heizung + Warmwasser



#### **Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung – Solarthermie**

- ✓ Kostenvoranschläge im Original
- ✓ Aussagefähige Produktbeschreibung
- ✓ Simulationsrechnung mit Nachweis des Mindestdeckungsgrades, z.B. ISFH, f-Chart, TSOL, Getsolar oder TRNSYS

#### **Einzureichende Unterlagen zur Auszahlung- Solarthermie**

- ✓ Originalrechnung(en)
- ✓ Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung



### 5.7 Förderungen eines Hydraulischen Abgleiches

Zu Beginn des hydraulischen Abgleichs ist eine Auswertung des Gebäudes durch zu führen. Dabei werden die Außen- und Fensterfläche aller Zimmer sowie Art und Größe der Heizkörper erfasst.

Die erfassten Daten werden mittels Software ausgewertet und dienen einerseits als Teil des Nachweises für den hydraulischen Abgleich und andererseits zur Einstellung der voreinstellbaren Thermostatventile, der Leistung der Heizungsumwälzpumpe und der Anpassung der Vorlauftemperatur des Heizkessels.

Nach dem hydraulischem Abgleich sollten in einem optimal eingestelltem System alle Heizkörper im Gebäude mit derselben Maximaltemperatur erwärmt werden können. Darüber hinaus sollte sich bei geöffnetem Fenster die Raumtemperatur senken, so dass die Energie buchstäblich nicht durch das Fenster verheizt wird. Außerdem werden durch einen hydraulischen Abgleich die eventuell vorhandenen Geräusche, aufgrund eines nicht optimal eingestellten Heizungssystems beseitigt.

Es wird der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage mit voreinstellbaren Regulierventilen an allen Heizkörpern und Strängen (oder gleichwertige Maßnahmen), einer optimierten regelbaren Pumpe der Klasse A sowie eine vollständige Dokumentation der Maßnahme und der Vor- und Einstellwerte, jeweils für alle Heizungs- und Solarkreise im Gebäude gefördert.

- Förderungswürdig sind Heizungsanlagen in Gebäuden, die mit einer zentralen Anlage zur Energieversorgung ausgestattet sind. Deren Betriebszeit soll zwischen mindestens 5 und maximal 20 Jahren liegen.
- Mindestens ein/e Mitarbeiter/in der planenden und/oder ausführenden Firma muss als Qualifikationsnachweis eine erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildung zum hydraulischen Abgleich von Heizungsanlagen mit mindestens 8 Stunden Fortbildungsdauer besitzen.

<b>Förderhöhe:</b>	
<b>Je Wohnung</b>	Maximal 100,00 € mind. jedoch 10% der nachgewiesenen Kosten zum hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage.

Aus den Rechnungen müssen das Datum der Auftragserteilung und der Leistungszeitraum hervorgehen.

#### ***Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung- Hydraulischer Abgleich***

- ✓ Kostenvoranschläge im Original
- ✓ Bauplan, sowie Flächen- und Volumenberechnungen
- ✓ Kopie des Gebäudegrundrissplan (für hydraulischen Abgleich)
- ✓ Kopie der Qualifikationsnachweise des beauftragten Fachbetrieb
- ✓ Einverständniserklärung des Eigentümers/der –gesellschaft, wenn der Eigentümer nicht gleich Antragsteller ist

#### ***Einzureichende Unterlagen zur Auszahlung- Hydraulischer Abgleich***

- ✓ Originalrechnung(en)

- ✓ Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung
- ✓ Nachweis über die eingestellte Leistung der Pumpe z.B. durch Eintragung des Betriebspunktes im Pumpendiagramm
- ✓ Kopie der vollständigen Berechnungen
- ✓ Kopie der vollständigen Anweisung zur Einstellung der Armaturen an das Montagepersonal
- ✓ Vollständige Dokumentation der Betriebszustände vor und nach der Maßnahmendurchführung (Pumpenleistung, Voreinstellung aller Heizkörperventile, Voreinstellung der Strangreguliertventile bei allen Heizsträngen)
- ✓ Kopie der Hinweise an die Gebäudenutzerinnen und -nutzer, -mieterinnen und -mieter

### 5.8 Austausch von Heizungsumwälzpumpen

Umwälzpumpen in alten Heizungsanlagen sind große Stromfresser im Haushalt. Vor ca. 30 Jahren waren Pumpen mit 140 Watt Leistung Standard. Jüngere Heizungsanlagen besitzen immerhin schon Pumpen mit nur noch 45-90 Watt. Moderne, elektronisch gesteuerte Hocheffizienzpumpen brauchen nur noch unschlagbare 7 Watt im durchschnittlichen Einfamilienhaus! Damit verbrauchen elektronische Umwälzpumpen Hunderte Kilowattstunden im Jahr weniger als Standardpumpen von damals.

#### Stromverbrauch Pumpe: Vergleich

Laufzeit: Sept.-Mai	140 Watt	65 Watt	7 Watt
Durchgehender Betrieb 6.500 h	910 kWh	422 kWh	46 kWh
Stromkosten 19 Cent/kWh	172,90 €	80,18 €	8,74 €
Nachts abgeschaltet 5.300 h	742 kWh	344 kWh	37 kWh
Stromkosten 19 Cent/kWh	140,98 €	65,33 €	7,03 €

Der Austausch von Heizungsumwälzpumpen wird gefördert wenn:

- ✓ die auszutauschende Umwälzpumpe nicht älter als 10 Jahre ist
- ✓ der Austausch durch einen Fachbetrieb erfolgt
- ✓ wenn die Umwälzpumpe max. einen Energie-Effizienz-Index EEI von 0,23 aufweist
- ✓ die Umwälzpumpe das Label „ErP ready“ trägt, und somit die zukünftigen Anforderungen der EU-Verordnung erfüllt

**Förderhöhe:**

- ✓ 40,-€ je ausgetauschte Heizungsumwälzpumpe **oder**
- ✓ 80,-€ wenn der EEI der neu installierte Heizungsumwälzpumpe unter 0,20 liegt
- ✓ + zusätzlich 50,-€ je ausgetauschte Heizungsumwälzpumpe; wenn der Austausch durch eine Unterhachinger Fachfirma erfolgt

Für die Auszahlung der Fördermittel sind lediglich der Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers anzugeben und folgende Nachweise einzureichen.

Eine Antragstellung im Vorhinein ist **nicht nötig**.

**Einzureichende Unterlagen zur Auszahlung**

- Rechnung eines Fachbetriebes aus dem die Pumpentyp hervor geht
- Nachweis des EEI
- Nachweis „ErP ready“ Label

**5.9 Stromsparförderung**

Sollte sich Ihr aktueller Stromverbrauch gegenüber den vergangenen zwei Jahren um mind. **10%** verringern, erhalten sie hierfür **20,- €**

Darüber hinaus bekommen Sie **10 Cent** für jede weitere eingesparte Kilowattstunde (kWh) Strom.

Berechnungsbeispiel:

Stromverbrauch vorletztes Jahr	4.500kWh		
Stromverbrauch letztes Jahr	<u>4.200kWh</u>		
=> Durchschnittsverbrauch	4.350kWh		
abzgl. des diesjährigen Stromverbrauchs	-3.200kWh		
= Differenz Stromeinsparung	1.150kWh		
10% vom Durchschnittsverbrauch	<u>435kWh</u>	entspricht	20,00 €
über 10% Stromeinsparung	715kWh	x 0,10€/kWh =	<u>71,50 €</u>
			91,50 €

Demzufolge erhalten Sie Fördermittel in Höhe von 91,50€. Darüber hinaus verringert sich natürlich auch Ihre Stromrechnung jährlich um 143,00€ (bei einem Strompreis in Höhe von 0,20€/ kWh).

Somit erhalten Sie durch die ausbezahlten Fördermittel und die verringerte Stromrechnung 234,50€.

**Sollten Sie auch weiterhin umsichtig Strom verbrauchen, können Sie jährlich 143,- € sparen** (Bedingung konstanter Strompreis).“

Hinweis: Mit Einführung der Stromsparförderung werden Anträge erstmals mit dem Stromverbrauch ab dem Jahr 2010 berücksichtigt => Vorlage Stromverbrauch 2012, 2013, 2014.

### **Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung und Auszahlung Stromsparförderung**

- ✓ Nachweis über den Stromverbrauch der letzten 3 Jahre (Abrechnung Energieversorger)

#### **5.10 Extra Prämie bei der Eröffnung eines Online- Energiesparkontos**

Ein Online-Energiesparkonto hilft beim Sparen. Es bringt mehr Transparenz in die Energiekosten und hilft, den Energieverbrauch und die damit verbundenen CO<sub>2</sub> Emissionen nachhaltig zu reduzieren und den Geldbeutel zu schonen. Durch das Energie Controlling lassen sich oft versteckte Stromverschwender aufdecken und wirkungsvolle Einsparmaßnahmen einführen– Energie nicht zu verbrauchen ist der wirkungsvollste und einfachste Klimaschutz

<http://www.energiesparkonto.de/>

#### **Förderhöhe:**

Wer seinen Stromverbrauch um 15 % des Vorjahres reduziert, bekommt einen Zuschuss von 60€

Antragsstellung über das Antragsformular „Stromsparförderung“

### **Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung und Auszahlung- Energiesparkonto**

- ✓ Nachweis über den Stromverbrauch der letzten 2 Jahre (Abrechnung Energieversorger)
- ✓ Nachweis über die Registrierung, Erstellung eines Energiesparkontos
- ✓ Das Energiesparkonto muss mind. bereits seit 6 Monaten bestehen

#### **5.11 Sondermaßnahmen (Alt- und Neubau)**

Die Gemeinde Unterhaching behält sich vor, bestimmte Maßnahmen nach Einzelfallentscheidung zu fördern, die besondere Energieeinspareffekte erwarten lassen.

Beispiel:

- Dämmung von gewerblich genutzten Gebäuden,
- Transparente Wärmedämmung (TWD),
- Luftkollektoren,
- Absorptionswärmepumpen zur Raumkühlung

Die Fördersumme wird in Anlehnung an die vergleichbaren Fördersätze des Programms ermittelt und richtet sich nach der Höhe der zu erwartenden Energieeinsparung. Zur Ermittlung der Fördersumme ist eine Aufstellung von Kosten und Erträgen (Wirtschaftlichkeitsberechnung) sowie eine aussagefähige Anlagenbeschreibung vorzulegen. Die Förderung beträgt höchstens 40 % der Anschaffungs- und Installationskosten, maximal jedoch EUR 30.000 EUR je Antragsteller und Jahr.

### **Einzureichende Unterlagen bei Antragsstellung- Sondermaßnahmen**

- ✓ Kostenvoranschläge im Original
- ✓ Aussagefähige Produktbeschreibung
- ✓ Genaue Anlagenbeschreibung mit Berechnung der Energieeinsparung sowie der Kosten der Maßnahme

### ***Einzureichende Unterlagen bei Auszahlung- Sondermaßnahmen***

- ✓ Originalrechnung(en)
- ✓ Überweisungsbelege: Kontoauszug oder Überweisungsbeleg bzw. Quittung mit genauen Angaben über Art und Höhe der Zahlung

## ***5.12. Fachkundige unterstützende Beratungsleistungen***

Die Gemeinde Unterhaching will zukünftig die Unterhachinger Bürger „vom ersten Moment an begleiten“ sobald Eigentümer, Vermieter, Mieter oder Gewerbetreibende zum Energie einsparen bereit sind und dies mit fachkundiger Unterstützung in die Tat umsetzen wollen. Deswegen gibt es einen modularen Aufbau von der kostenlosen Energiesprechstunde über die Einstiegsberatung bis hin zur Beratungsleistung bzgl. Energieeinsparung/-erzeugung.

**Fördervoraussetzung:** Zum Nachweis der Fachkunde muss der Energieberater bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) registriert sein.

### ***5.12.1 Kostenfreie Energiesprechstunde***

Zum Einstieg besteht die Möglichkeit im Rahmen der kostenfreien Energiesprechstunde einen Termin zu vereinbaren. Während einem 45-minütigen Gespräch können hierbei konkrete Vorstellungen, Problemstellungen oder grundsätzliche Fragen zur Energieeinsparung mit einem Energieberater besprochen werden.

Die kostenfreie Energiesprechstunde findet einmal monatlich im Unterhachinger Rathaus statt (i.d.R. am dritten Montag im Monat).

Die Termine finden Sie unter

[https://www.unterhaching.de/unterhaching/web.nsf/gfx/Energiesprechstunde.pdf/\\$file/Energiesprechstunde.pdf](https://www.unterhaching.de/unterhaching/web.nsf/gfx/Energiesprechstunde.pdf/$file/Energiesprechstunde.pdf)

Einen Termin hierfür vereinbaren Sie bitte am Empfang im Rathaus oder unter der Telefonnummer 089 66 55 10 (Frau Bauer, Frau Gries)

### ***5.12.2 Einstiegsberatung***

Sollte es über die Energiesprechstunde hinaus Beratungsbedarf zur Beantwortung einer oder mehrerer gestellter Fragen bzw. zur Klärung eines umfassenderen Sachverhalts eine Vor-Ort-Besichtigung erforderlich sein oder soll das Einsparpotential eines Gebäudes ermittelt werden, wird ein Energieberater zu Ihnen „nach Hause“ kommen.

**Nach** erfolgter Einstiegsberatung ist lediglich die Rechnung (Original oder Kopie) des Energieberaters vorzulegen. Für die Auszahlung der Fördermittel sind der Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers anzugeben.

**Förderhöhe:**

Für Wohnungen und Gebäude bis zu zwei Wohneinheiten	Für Gebäude ab zwei Wohneinheiten:	Sollte der Energieberater seinen Firmensitz in Unterhaching haben, erhöht sich der Förderbetrag	Folgt auf die Einstiegsberatung eine Vor-Ort-Energieberatung, erhöht sich der Förderbetrag um
25,-€	50,-€	um 5,-€	25,-€

Ebenfalls wird die Einstiegsberatung für eine regenerative, CO<sub>2</sub>-freie Energieerzeugung durch einen Energieberater gefördert.

#### Förderhöhe:

Für Wohnungen und Gebäude bis zu zwei Wohneinheiten	Für Gebäude ab zwei Wohneinheiten:	Sollte der Energieberater seinen Firmensitz in Unterhaching haben, erhöht sich der Förderbetrag
20,-€	40,-€	um 5,-€

### 5.13 Gebäudethermographie

Die Thermografie nutzt die Tatsache, dass alle Gegenstände Wärmestrahlung aussenden. Mit Hilfe einer Infrarotkamera wird diese unsichtbare Wärmestrahlung erfasst und in einem Infrarotbild dargestellt, sogenannte Thermogramme.

Die Bauthermografie ermöglicht es, durch die flächenmäßige Darstellung der Temperaturverteilung energetische Schwachstellen und Wärmebrücken, d.h. Bereiche der Gebäudehülle mit erhöhten Wärmeverlusten und Undichtigkeiten, festzustellen. Die Thermografie ist der effizienteste Weg den energetischen Gesamtzustand eines Gebäudes zu erfassen und visuell darzustellen- Ursachen für einen erhöhten Energieverbrauch können erkannt und Maßnahmen zur Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparung sowie notwendige Sanierung geplant werden.

<b>Förderhöhe:</b>
50% des Rechnungsbetrages
Maximaler Förderbetrag: 300 €

Für die Auszahlung der Fördermittel sind der Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers anzugeben.

**Nach erfolgter Durchführung ist lediglich die Rechnung des Fachbetriebes sowie der Thermografische Bericht (Kurzbericht) bei der Gemeinde einzureichen.**

## 6.0 Beratungsstellen und Informationen:

### Energiesprechstunde der Gemeinde Unterhaching

telefonische Voranmeldung unter Tel. 089/66551-0,  
Frau Bauer und Frau Gries

### SIMLA (Solarinitiative München Land): Daimlerstr.15, 85521 Ottobrunn;

Ansprechpartner: Herr Schindler, Tel. (089) 60 81 10 27 , E-Mail: [schindler@lbt.de](mailto:schindler@lbt.de). Der gemeinnützige Verein, dem auch die Gemeinde Unterhaching angehört, gibt Auskunft über alle Fragen zu thermischen und elektrischen Solaranlagen sowie den Einsatz regenerativer Energien.

### Energiesparberatung Bayern:

Die "Energiesparberatung Bayern" im Bauzentrum München, Willy-Brandt-Allee 10, 81829 München, Tel. (089) 50 50 85

### SWM Servicecenter

Stadtwerke München GmbH, Tel.: 0800 796 796 0\*, Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr  
Fax: 0800 796 796 9\*, E-Mail: [privatkunden@swm.de](mailto:privatkunden@swm.de)

### Zinsverbilligte Darlehen zur CO<sub>2</sub> – Minderung und Energieeinsparung in Wohngebäuden

Auskunft erhalten Sie bei allen Banken und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Postfach 11 11 41, 60046 Frankfurt am Main, Info-Telefon (01801) 33 55 77

### Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen

Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR), Hofplatz 1, 18276 Gülzow, Fax: (03843)6930-140, Email: [daemmstoffe@fnr.de](mailto:daemmstoffe@fnr.de), [www.fnr.de](http://www.fnr.de)

### Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Bund)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Referat 434/435/436, Frankfurter Straße. 29-35, 65760 Eschborn/Taunus, Tel. (06196) 908-625

### Energieberater

z. B. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),  
[www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/beratersuche/index.jsp](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energiesparberatung/beratersuche/index.jsp)

**Bundesverband der Gebäudeenergieberater GIH**, [www.gih.de](http://www.gih.de); Energieberater im ERP-Energieeffizienzprogramm der KfW, [www.kfw-beraterboerse.de](http://www.kfw-beraterboerse.de)

### Informationen rund um das Thema „Energie“ im Internet:

Die Gemeinde Unterhaching übernimmt keine Gewähr für den Inhalt der Internetseiten)

<http://www.bine.info/>  
<http://www.energiefoerderung.info>  
<http://www.oekotest.de>  
<http://www.oeko.de>  
<http://www.energiesparfoerderung.de>  
<http://www.passiv.de>  
<http://www.quetezeichen-neh.de>  
<http://www.solarserver.de>  
<http://www.energieverbraucher.de>

<http://www.umweltinstitut.org>  
<http://www.schadstoffberatung.de>  
<http://www.waermedaemmstoffe.com>  
<http://www.bhkw-infozentrum.de>  
<http://www.kfw.de>  
<http://www.dena.de>  
<http://www.carmen-ev.de>  
<http://www.energienetz.de>  
<http://www.sfv.de>

**Impressum:**

Herausgeber und Redaktion:

**Gemeinde Unterhaching**

Stabsstelle für Energie und Klimaschutz

**Leonie Pilar**

Klimaschutzmanagerin

Rathausplatz 7

82008 Unterhaching

Stand: Juni 2015

Die Stelle der Klimaschutzmanagerin wird gefördert durch den Projektträger Jülich, eine Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)



GEFÖRDERT DURCH:



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit

**Inkrafttreten:**

Die überarbeiteten Richtlinien treten im Juni 2015 in Kraft.

Alle ab dem 1. Juli 2015 bei der Gemeinde eingereichten Anträge (Eingangsstempel) werden nach diesen Richtlinien bearbeitet.

